

Satzung

für die Benutzung der Gemeindebibliothek Birkenfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld in seiner Sitzung am 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Birkenfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Birkenfeld. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der persönlichen Bildung, der Freizeitgestaltung sowie der Kommunikation.
- (2) Die Gemeindebibliothek Birkenfeld besteht aus der Bibliothek in Birkenfeld und der Kinderbibliothek in Gräfenhausen.
- (3) Die Gemeindebibliothek kann von allen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage genutzt werden.
- (4) Während des Aufenthalts in der Gemeindebibliothek Birkenfeld und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (5) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren für Leistungen, Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der Gebührenordnung der Gemeinde Birkenfeld in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebührenordnung ist dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Bibliotheksbenutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich

erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

(3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Änderungen des Namens, der Anschrift und der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Gemeindebibliothek mitzuteilen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis gebührenpflichtig ausgestellt.

§ 5 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Präsenzexemplare sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Die Bibliotheksleitung kann andere Leihzeiten bestimmen bzw. die Anzahl der entlehbaren Medien begrenzen. Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben für einzelne Medien sind auch für die Ausleihe der Gemeindebibliothek verbindlich.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Antrag möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

(5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Etwaige Beschädigungen oder Verluste müssen der Gemeindebibliothek gemeldet werden und dürfen nicht selbst repariert werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung der Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 7 Fernleihe

(1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

(2) Bestellungen über den Fernleihverkehr sind gebührenpflichtig.

§ 8 Verspätete Rückgabe

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung entstehen zusätzliche Kosten.

(2) Hat der Benutzer das Leihgut verloren oder wird das Leihgut nach vier Aufforderungen nicht zurückgegeben, hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten. Die bereits angefallenen Säumnis- und Mahngebühren bleiben bestehen.

(3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Aufenthalt in der Gemeindebibliothek, Ausschluss von der Benutzung

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Gemeindebibliothek gelten die Benutzungsordnung, die ausgehängte Hausordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals.

(2) Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere die Bibliothek ohne Störungen nutzen können.

(3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Verordnungen kann ein Hausverbot ausgesprochen bzw. auch ein dauernd oder auch zeitlich begrenztes Nutzungsverbot für die Bibliothek verfügt werden.

(4) Für Kinder sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Sind Kinder oder Jugendliche allein in der Bibliothek, übernimmt die Bibliothek keine Aufsicht oder Haftung. Dies gilt auch, wenn sie an Programmen der Bibliothek teilnehmen.

(5) Tiere haben keinen Zutritt zur Bibliothek, ausgenommen sind Assistenztiere.

(6) Essen und Trinken sind nur im Café und in ausgewiesenen Bereichen möglich.

(7) Für Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Urheberrecht

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet, WLAN, Geräte und Gruppenräume

(1) Das WLAN, technische Geräte sowie der Lernraum stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer kann von der Büchereileitung festgelegt werden.

(2) Die Bibliothek haftet nicht:

- a) für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- b) für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- c) für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- d) für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- e) für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich:

- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- b) keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren.
- c) keine geschützten Daten zu manipulieren.
- d) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen.
- e) bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- f) das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:

- a) Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
- b) technische Störungen selbstständig zu beheben.
- c) Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.
- d) an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.

- e) an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

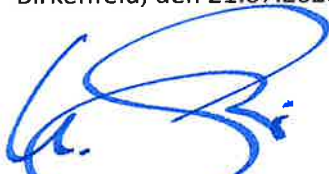
§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 15.05.2001 in der Fassung vom 12.06.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birkenfeld, den 21.07.2026



Martin Steiner
Bürgermeister



Anlage zur Satzung für die Benutzung der Gemeindebibliothek Birkenfeld vom 21.07.2026

Gebührenordnung Gemeindebibliothek Birkenfeld

Mahn- und Säumnisgebühren

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) ab dem 8. Tag nach Ablauf der Leihfrist | 1,00 € pro Medium |
| b) ab dem 15. Tag nach Ablauf der Leihfrist | 2,00 € pro Medium |
| c) ab dem 22. Tag nach Ablauf der Leihfrist | 3,00 € pro Medium |
| d) ab dem 29. Tag nach Ablauf der Leihfrist | 4,00 € pro Medium |
| e) Mahnschreiben
ab dem 22. bzw. 29.Tag nach Ablauf der Leihfrist | 2,00 € Bearbeitungsgebühr zusätzlich |

Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr bezahlen die Hälfte der Gebühren

Berechnungsbeispiel:

29 Tage nach Ablauf der Leihfrist sind von einem Erwachsenen **14,00 € pro Medium** (Kinder und Jugendliche **7,00 €**) zu bezahlen.

ab dem 36. Tag nach Ablauf der Leihfrist: **Rechnung über den Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Medien, dazu 5,00 € Bearbeitungsgebühr und die aufgelaufene Versäumnis- und Mahngebühr**

Weitere Gebühren

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Erstellung eines Ersatzausweises | 2,00 € |
| b) Fernleihe pro Buch | 3,00 € |
| c) Verlust eines Mediums | Wiederbeschaffungswert
und 5,00 € Bearbeitungsgebühr |

Hinweis:

Über den Wiederbeschaffungswert erhalten Sie ergänzend eine separate Rechnung zum Gebührenbescheid

- | | |
|------------------------------|--------|
| d) Kopie schwarz-weiß DIN-A4 | 0,10 € |
| e) Kopie farbig DIN-A4 | 0,20 € |